

Entschließungsantrag

der Bundesrät:innen Mag.^a Elisabeth Grossmann,
Genossinnen und Genossen
betreffend **Dringende Reform des Insolvenzrechts**

Eingebracht im Zuge der Debatte zum Beschluss des Nationalrates vom 7. Juli 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2023 – ZVN 2023) (2155 d.B.) (TOP 6)

Die aktuellen zivilverfahrensrechtlichen Vorschriften eröffnen den zuständigen Behörden sowie den Gerichten zu wenig Möglichkeiten, darauf zu reagieren, dass sich einzelne Spekulant:innen auf Kosten der Allgemeinheit bereichern. Die Machenschaften von Rene Benko rund um kika/Leiner zeigen dies eindrücklich. Sie offenbaren wesentliche Lücken im Insolvenzrecht.

Benko soll mit dem kika/Leiner-Deal unterm Strich einen satten Gewinn von 300 Mio. Euro eingestrichen haben, während tausende Mitarbeiter:innen ihren Job verloren haben. Die Arbeitnehmer:innen und die Steuerzahler:innen sind bei diesen Deals die Dummen. Auch bei anderen Konzernen wird vermutet, dass die Sanierung auf Kosten der Allgemeinheit durch Abspaltung von Unternehmensteilen oder Verlustverschiebung zu Tochter-/Schwesterunternehmen sogar systematisch betrieben wird und somit Teil eines Geschäftsmodells ist. So werden aber die Bestimmungen des Insolvenzrechts, die darauf abzielen, Arbeitsplätze zu sichern und ehrliches Unternehmertum zu fördern, missbraucht.

Die unterfertigten Bundesrätinnen und Bundesräte stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat und dem Bundesrat ehestmöglich eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die folgende Punkte enthält bzw. – sofern dies im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist - die entsprechenden Maßnahmen zu setzen:

1. Neues Konzerninsolvenzrecht

Bislang herrscht im Insolvenzrecht das „Trennungsgebot“: Jedes Unternehmen wird für sich allein betrachtet, auch wenn es Teil eines Konzerns ist. Dadurch wird es erst ermöglicht, die Schulden bei einem einzigen Unternehmen anzuhäufen, während die anderen Unternehmen des Konzerns fette Gewinne schreiben. In Zukunft sollen Unternehmen desselben Konzerns daher vom Insolvenzgericht gemeinsam betrachtet werden können, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es zu Vermögensverschiebungen zu Lasten der Gläubiger:innen gekommen ist.

Diese Konzernbetrachtung kann auf zwei Arten gelingen: Entweder wird es bei einer Insolvenz ermöglicht, Vermögensverschiebungen zwischen den Konzernunternehmen rückabzuwickeln (vergleichbar mit den bestehenden Anfechtungstatbeständen der Insolvenzordnung), wobei eine Beweiserleichterung eintritt („familia suspecta“ iSd § 32 10). Oder es werden Vermögen der verschiedenen Konzernunternehmen generell als eine Einheit betrachtet. Für letzteres spricht

v.a., dass damit der Verantwortung der Eigentümer:innen am besten entsprochen wird. In diesem Zusammenhang sollen die von UNCITRAL empfohlenen Grundsätze für Konzerninsolvenzen berücksichtigt werden.

2. Eigentümer:innen in die Verantwortung nehmen

Bei Insolvenzen kommt es bislang zu keinen Änderungen an den Eigentumsverhältnissen der beteiligten Unternehmen: Die bisherigen Eigentümer:innen bleiben – sofern sie nicht verkaufen – auch weiterhin Eigentümer:innen. In den USA geht man schon seit Jahrzehnten und in Deutschland seit einigen Jahren einen anderen Weg: Um funktionierende Unternehmen am Leben zu erhalten, werden die Ansprüche der Gläubiger:innen in Unternehmensanteile umgewandelt (sogenannter Debt-Equity-Swap).

Dies hat den Vorteil, dass einerseits auch die bisherigen Eigentümer:innen zur Sanierung beitragen, aber auch die Gläubiger:innen ein Eigeninteresse am Fortbestehen des Unternehmens entwickeln. Österreich hat bei der Umsetzung der EU-Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie darauf verzichtet, eine solche Regelung zu erlassen, was nunmehr behoben werden soll.

3. Vorrangige Befriedigung öffentlicher Abgaben

Bei einer Insolvenz werden gewisse Schulden vorrangig, andere nachrangig bedient. Gerade bei Überschuldung bedeutet dies, dass etwa nachrangige Schulden ein höheres Ausfallsrisiko tragen. Aber gerade dann, wenn der Staat schon eingesprungen ist – etwa durch Kurzarbeits-hilfen oder Krisen-Förderungen (Covid-19-Steuerstundungen oder COFAG-Hilfen) – ist nicht einzusehen, dass diese Beträge nicht vorrangig befriedigt werden. So werden etwa in den Niederlanden bereits jetzt Steuerschulden bei einer Insolvenz als erstes bezahlt. In Österreich werden bisher nur Abgaben von Grundstücken (wie die Grundsteuer) bevorrechtet – das soll auf öffentliche Krisenhilfen ausgeweitet werden.

4. Stärkung der Kompetenzen bei der Justiz

Die zentrale Rolle im Insolvenzverfahren hat bislang der Insolvenzverwalter. Dies ist meistens eine vom Gericht bestellte Anwaltskanzlei. Diesen fehlen aber immer wieder die notwendigen Ressourcen, da auch die Entschädigung begrenzt ist. In Österreich gibt es keine spezialisierte Behörde, die sich mit Großinsolvenzen befasst und etwa mögliche Insolvenzverschleppung oder Krida-Handlungen mit entsprechenden forensischen Methoden aufarbeiten kann. Die Finanzprokurator beschränkt sich auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen, wird aber nicht selbst als Insolvenzverwalterin tätig.

Vergleichbar mit der WKStA soll daher eine eigene staatliche Insolvenzbehörde geschaffen werden, die mit dem entsprechenden Know-how und Ressourcen die Interessen der Allgemeinheit in großen Insolvenzverfahren vertritt. Außerdem sollten die gerichtlichen Zuständigkeitsregeln überdacht werden, da gewisse Großinsolvenzen auch auf Seite der beteiligten Richter:innen besonderes Know-how und Kapazitäten erfordern. Bei der Beauftragung von Anwaltskanzleien sollen außerdem Vergabevorschriften zur Anwendung kommen.

5. Ausweitung der Haftung bei Unternehmensspaltungen

Bereits jetzt haften die Geschäftsführer:innen und Vorstände von Unternehmen gemäß § 3 Abs. 5 SpaltG für den Schaden, der bei Spaltungen eintritt. Das Modell der Teilung von profitablen und defizitären Geschäftsbereichen mit Blick auf eine mögliche Insolvenz wird dadurch aber nicht unterbunden.

Um dies zu ändern, soll die Haftung insofern erweitert werden, als dass auch die abgespaltenen Unternehmen für den durch die Spaltung entstandenen Schaden gegenseitig haften. Das Benko-Modell wird dadurch unattraktiv: Die Trennung von operativem Geschäft und Immobiliengeschäft würde für einen bestimmten Zeitraum der Haftung oder bei Vorliegen gewisser Gründe (wie Missbrauch der Bestimmungen) unattraktiver, da ein Weiterverkauf des Immobiliengeschäfts erschwert wird. "


(Grossmann)


(SCHUMACHER)


(OBRECHT)